

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragspartner (nachfolgend „VP“) möchte seinen Kunden die Zahlung durch Verwendung von Kredit- und/oder Debitkarten ermöglichen. **First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe** (nachfolgend: „Acquirer“) wünscht diese Dienste für den VP zu erbringen.

Der Acquirer übernimmt wie hier dargestellt die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung der im Serviceantrag genannten Karten entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die Zahlungen bei den Kartenherausgebern ein.

Je nach der durch den VP im Serviceantrag getroffenen Wahl ermöglicht dieser seinen jeweiligen Kunden die Zahlung mit Karten im Präsenzgeschäft und/oder im Bereich des Fernabsatzes (eCommerce oder Mailorder/Telefonorder [MoTo]). Sofern sich Teile dieser AGB nur auf einen der vorgenannten Bereiche beziehen, entfalten sie gegenüber dem VP nur dann Wirksamkeit, wenn der VP im Serviceantrag die entsprechenden Dienste des Acquirers (Präsenzgeschäft oder Fernabsatz) ausgewählt hat.

Der VP ist sich bewusst, dass mit Kartenzahlungen im Fernabsatz erhöhte Missbrauchsrisiken verbunden sind. Die Zulassung solcher Zahlungen ist dem Acquirer daher nur möglich, wenn alle Möglichkeiten für die Missbrauchsverhinderung genutzt werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem VP zu, der jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen des Einzelfalls Zahlungen mit einer vertragsgegenständlichen Karte zugelassen werden sollen.

Nach den gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt ein Chargeback von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, einen Auftrag zur Belastung des Kartenkontos erteilt zu haben. Die Rückbelastung erfolgt, weil der Zahlungsauftrag dem Karteninhaber nicht urkundlich nachgewiesen werden kann. Der Acquirer muss bei einem Chargeback den eingezogenen Betrag zurückzahlen. Da das verbleibende Risiko bei Fernabsatzgeschäften erheblich höher ist als im Präsenzgeschäft, übernimmt der Acquirer im Fernabsatzgeschäft gegenüber dem VP keine Zahlungsgarantie oder -zusage für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrages durch den Karteninhaber.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VP und dem Acquirer ergeben sich aus dem Serviceantrag, den vorliegenden AGB und, wo vereinbart, weiteren besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“) oder schriftlichen Zusatzvereinbarungen (im Folgenden zusammen auch „der Vertrag“). Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die folgende absteigende Reihenfolge: Serviceantrag, Zusatzvereinbarungen, BesGB und diese AGB. AGB des VP sind ausgeschlossen, auch wenn der Acquirer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sollten sich die vom VP im Serviceantrag gemachten Angaben nachträglich ändern, wird der VP diese dem Acquirer in einem von diesem zur Verfügung gestellten Formular mitteilen.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen AGB, dem Serviceantrag und dem Antragsformular respektive Angebot oder Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

3-D-Secure ist der Überbegriff für die Sicherheitsverfahren, die von den Kartenorganisationen zur Absicherung von Kartenumsätzen im eCommerce eingesetzt werden, z. B. „Verified by Visa“ und „MasterCard SecureCode“ sowie „JSecure“ und „Securepay Plus“ von Union Pay;

Abrechnungswährung ist die Währung, in der zwischen dem VP und dem Acquirer Transaktionen von Karteninhabern abgerechnet werden;

Acquirer ist die First Data GmbH;

AGB sind die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Autorisierung ist die auf Anfrage des VP vom Acquirer erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag und einer bestimmten Karte erfolgen darf;

Bankarbeitstag ist jeder Arbeitstag zwischen Montag und Freitag, mit Ausnahme der für die Bundesländer Hessen und Bayern sowie die bei der Geschäftsniederlassung des VP geltenden Feiertage;

BGB bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

BesGB sind die besonderen Geschäftsbedingungen des Acquirers für bestimmte Leistungen;

Bruttoabrechnung bedeutet, dass der Umsatz des VP diesem in vollem Umfang gutgeschrieben wird. Die vom VP zu entrichtenden Entgelte werden separat berechnet, wie dies auch in dem girocard-Verfahren geschieht;

Chargeback ist eine Rückbelastung einer Kartenzahlung;

Contactless Card bezeichnet eine Karte, deren Daten mittels eines vom Acquirer initialisierten und zugelassenen Lesers ohne physischen Kontakt zwischen Leser und Karte ausgelesen werden;

DCC (Dynamic Currency Conversion) ist ein Währungsumrechnungsservice, bei dem der Karteninhaber am Terminal seine Bezahlwährung selbst auswählen kann;

Direktmailing ist Werbung in Form von Postsendungen oder E-Mails;

Disagio bezeichnet die bei einer Debit- oder Kreditkartentransaktion anfallende Gebühr, die die Kosten des Acquirers, der Kartenorganisationen und der Issuer umfasst;

eCommerce ist eine Form des Fernabsatzes, bei der der Zahlungsauftrag und der Auftrag zur Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

eCommerce-Indikator kennzeichnet eine Transaktion als Internettransaktion unter Angabe des genutzten Absicherungsverfahrens;

elektronische Übermittlung ist das technische Verfahren, mit dem der VP und der Acquirer elektronisch kommunizieren und das vom Acquirer ausdrücklich gegenüber dem VP bezeichnet und spezifiziert wurde;

EMV ist ein von den Kartenorganisationen vorgeschriebenes technisches Sicherheitsverfahren im Kartengeschäft und ein von MasterCard und Visa festgelegter Standard für Karten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

Fernabsatz umfasst kartengestützte Transaktionen, bei denen weder der Karteninhaber noch die Karte physisch bei dem VP anwesend sind, auch wenn dies keine Fernabsatzverträge nach § 312 b BGB sind;

Floorlimit ist der Betrag, unterhalb dessen eine elektronische Autorisierung unterliegen kann;

GP-Nummer ist die vom Acquirer dem VP zugeteilte Identifizierungsnummer je Serviceantrag; **Interchange Fee** bezeichnet den Betrag, den der Acquirer an die Issuer zur Deckung ihrer Kosten weiterleitet;

Interchange-Plus-Modell (IC Plus) bezeichnet die Abrechnung, bei der der VP die tatsächlich gezahlte Interchange Fee sowie ein Serviceentgelt, das die Summe von Gebühren der Kartenorganisationen, die Marge des Acquirers und einen Aufschlag für Risikofaktoren darstellt, gesondert ausgewiesen bekommt;

Interchange-Plus-Plus-Modell (IC Plus Plus) bezeichnet die Abrechnung, bei der der VP drei Beträge ausgewiesen bekommt: die tatsächlich gezahlte Interchange Fee, in einem zweiten Posten die Gebühren der Kartenorganisationen und als dritten Einzelposten das Serviceentgelt, bestehend aus der Marge des Acquirers und einem Aufschlag für die Risikofaktoren;

Internet bezeichnet das Internet als solches (World Wide Web) und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Issuer bezeichnet einen Herausgeber von Karten;

Karten sind alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung einen Zahlungsauftrag zur Belastung seines Kartenkontos erteilt und auf die sich dieser Vertrag ausdrücklich bezieht;

Kartenakzeptanz bezeichnet die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung mittels Karte;

Kartendaten beinhalten die Kartenummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und den Zahlungsbetrag sowie, wenn der Acquirer dies für den betreffenden Anwendungsfall festlegt, den Namen und die Adresse des Karteninhabers;

Kartenherausgeber ist das Kreditinstitut oder das Unternehmen, das eine Karte ausgegeben hat (= Issuer);

Karteninhaber ist die Person, auf deren Name eine Karte ausgestellt ist;

Kartenkonto ist das vom Kartenherausgeber geführte Konto, über das die Kartenumsätze des jeweiligen Karteninhabers verrechnet werden;

Kartennummer ist die mehrstellige Zahl, die in die Karte eingepreßt oder auf sie aufgedruckt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen sind Organisationen wie z. B. Visa International, Visa Europe und MasterCard Inc., die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenherausgeber und Acquirer in Bezug auf die Karten erteilen;

Kartenprüfnummer ist der i. d. R. dreistellige „Card Verification Code“, der auf der Rückseite der Karte aufgedruckt ist;

Kartenumsatz ist der Betrag aus einer Transaktion mit einer Karte;

Leistungen sind die vom Acquirer zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen;

Leser ist eine vom Acquirer initialisierte und zugelassene POS-Gerät-Leser-Kombination, die für die Zahlung mit Contactless Cards vorgesehen ist;

Merchant Category Code (MCC) ist eine von den Kartenorganisationen verwendete Branchenklassifizierung für Handelsunternehmen;

Merchant Country Code ist eine von den Kartenorganisationen verwendete Herkunftsspezifizierung für Handelsunternehmen;

MoTo (Mailorder/Telefonorder) bezeichnet eine Form des Fernabsatzes, bei der die Übermittlung des Zahlungsauftrags unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax, Telefon oder E-Mail erfolgt;

MoTo-Indikator kennzeichnet eine Transaktion als MoTo-Transaktion;

NSP (Network Service Provider) bezeichnet den Dienstleister des VP, der die erforderlichen POS-Geräte zur Verfügung stellt und betreibt sowie den dazugehörigen technischen Netzbetrieb vornimmt;

Payment Gateway bezeichnet ein vom Acquirer zugelassenes System zur Erfassung und Einreichung von Daten zum Zweck der Autorisierung von kartengestützten Zahlungen im Fernabsatz;

PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) ist ein Sicherheitsstandard der Kartenorganisationen und ist auf der offiziellen Internetseite des PCI Security Standard Council (<https://www.pcisecuritystandards.org>) einsehbar. Dieser Standard ist bei den einzelnen Kartenorganisationen unterschiedlich ausgeprägt und benannt;

PIN ist die Geheimnummer der jeweiligen Karte;

POS ist eine Verkaufsstelle mit Kartenakzeptanz;

POS-Gerät ist ein vom Acquirer zugelassenes Gerät zum Einlesen der Karte zwecks Durchführung der Zahlung;

Präsenzgeschäft bezeichnet die Transaktionen, bei denen der Karteninhaber sowie die eingesetzte Karte physisch bei dem VP anwesend sind und überprüft werden müssen;

Serviceantrag ist der Antrag des VP auf Abschluss eines Vertrages für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten durch den Acquirer;

Transaktionseinreichung ist die Zahlungsanforderung des VP gegenüber dem Acquirer, die durch Einreichung von Datensätzen beim Acquirer vorgenommen wird;

Transaktionswährung ist die Währung, in der der Preis ausgewiesen wird, der dem Grundgeschäft zwischen VP und seinem Kunden zugrunde liegt;

Vertrag ist der Vertrag zwischen dem VP und dem Acquirer über die Abrechnung von mit Karten ausgelösten bargeldlosen Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Serviceantrags, dieser AGB und gegebenenfalls der BesGB sowie etwaiger schriftlicher Zusatzvereinbarungen der Parteien; **VP** ist die Abkürzung für den Vertragspartner des Acquirers für die Kartenakzeptanz; **Zahlungsbeleg** ist die durch den Karteninhaber autorisierte Anweisung zur Ausführung der Zahlung.

3 KARTENAKZEPTANZ DURCH DEN VP

3.1 Ein Vertragsschluss zwischen den Parteien erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Acquirers in Beantwortung des Serviceantrags des VP.

3.2 Der VP ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, von Karteninhabern zur Zahlung angebotene Karten für die Zahlung im Rahmen des von ihm im Serviceantrag spezifizierten Geschäftsbetriebes zu akzeptieren und die Forderungen bei dem Acquirer zur Abrechnung einzureichen.

3.3 Bietet ein Karteninhaber seine Karte zur bargeldlosen Zahlung an, ist der VP verpflichtet, sie nach Maßgabe des Vertrages zu akzeptieren. Der VP ist verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie bei anderen Zahlungsmitteln anzubieten. Die Berechnung zusätzlicher Kosten und das Verlangen von Sicherheiten sind nur zulässig, sofern dies von der Kartenorganisation ausdrücklich gestattet wird. Der VP ist nicht befugt, die Kartenakzeptanz von einem Mindestbetrag abhängig zu machen.

3.4 Der VP wird alle Kartenumsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieses Vertrages unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei dem Acquirer zur Abrechnung einreichen. Diese Pflicht endet nach den ersten fünf Vertragsjahren ohne weitere Erklärung der Parteien automatisch, es sei denn, die Parteien schließen ausdrücklich eine neue Vereinbarung.

3.5 Die Annahme von Karten für wiederkehrende Leistungen, Dienstleistungen, Teilzahlungen und/oder Zahlungsdienste kann einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit dem Acquirer bedürfen.

3.6 Der VP ist nicht berechtigt, Karten für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren, die der VP nicht auf eigene Rechnung oder die er im Auftrag Dritter erbringt bzw. die nicht im Rahmen des im Serviceantrag mitgeteilten Geschäftsbetriebes des VP erbracht werden, sowie für gesetzes- oder sittenwidrige Rechtsgeschäfte. Gleiches gilt, wenn der VP aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn:

- a) der Zahlungsbetrag auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder
- b) der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

3.7 Der VP ist nicht berechtigt, die Kartendaten zur bargeldlosen Zahlung zu akzeptieren, wenn:

- a) der Karteninhaber bei eCommerce-Geschäften die Kartendaten schriftlich (z. B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch oder mittels E-Mail an den VP übermitteln will oder übermittelt hat, bei MoTo-Geschäften die Kartendaten über das Internet oder mittels E-Mail übermitteln will oder übermittelt hat,
- b) die abzurechnende Zahlung nicht über die im Serviceantrag oder im Vertrag angegebenen oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Acquirer freigegebenen Internetdomain, Katalog, Broschüre und Telefonnummer oder einen sonstigen Vertriebskanal abgeschlossen wurde,
- c) der abzurechnende Umsatz nicht aus dem vom VP im Serviceantrag, im Vertrag oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstand bzw. Waren-, Produkt-, Dienstleistungs- oder Preissegment begründet ist,
- d) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden innerhalb bestimmter Länder liegt, die der Acquirer durch Information auf der Website www.telecash.de jeweils aktualisiert bereitstellen kann. Der VP wird sich über Änderungen dieser Information auf dem Laufenden halten. Im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsadressen innerhalb dieser Länder ist der Acquirer nicht zur Erstattung der eingereichten Kartenumsätze verpflichtet bzw. zur Rückbelastung der Vorabzahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt.

3.8 Im **Präsenzgeschäft** wird der VP die Kartendaten mittels POS-Gerät auslesen, elektronisch wie in Ziff. 5 beschrieben eine Autorisierung vom Acquirer einholen und diese wie in Ziff. 6 umschrieben beim Acquirer einreichen. Der VP ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Transaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz dem Acquirer zugehen. Der VP ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen.

3.9 Für die **Kartenakzeptanz mittels Contactless Cards** gelten die folgenden zusätzlichen Besonderheiten:

- a) Der Acquirer ermöglicht dem VP nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Einreichung und Abrechnung von unter Einsatz von Contactless Cards generierten Umsätzen.
- b) Der VP wird bei Vorlage einer Contactless Card deren Daten mittels eines vom Acquirer initialisierten und zugelassenen Lesers kontaktlos auslesen und wie in Ziff. 3.8 umschrieben die Autorisierung vom Acquirer einholen und die Daten der Transaktion an den Acquirer übermitteln.

- c) Sofern der Kartenumsatz das Floorlimit für kontaktloses Bezahlen nicht übersteigt, kann die Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber unterbleiben.
- d) Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers ist die Verpflichtung des Acquirers zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang auf das Floorlimit beschränkt.
- e) Überschreitet der einzelne Kartenumsatz das jeweilige Floorlimit für kontaktloses Bezahlen, ist der VP verpflichtet, eine Legitimation nach Maßgabe von Ziffer 3.8 einzuholen. Sofern der VP dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung des Acquirers zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem Kartenherausgeber an den Acquirer aufgrund der Nichteinholung der Legitimation rückbelastet, ist der Acquirer berechtigt, dem VP den Kartenumsatz zurückzubelasten.
- f) Wenn der Kartenumsatz das Floorlimit für kontaktloses Bezahlen überschreitet, ist der VP verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen, diese gemäß den Bestimmungen der vorliegenden AGB aufzubewahren und dem Acquirer im Fall einer Reklamation des Karteninhabers auf Aufforderung des Acquirers innerhalb der von diesem gesetzten Frist vorzulegen.
- g) Sollte aus technischen Gründen eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, ist der VP verpflichtet, die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip oder dem Magnetstreifen auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber durchzuführen.

3.10 Für die Kartenakzeptanz im **Fernabsatz** gelten die folgenden zusätzlichen Besonderheiten:

- a) Bei MoTo-Geschäften muss der vom Karteninhaber durch Post oder Telefax erteilte Zahlungsauftrag zur Belastung der Karte die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers tragen.
- b) Der VP wird die Kartenprüfnummer nicht speichern.
- c) Zweifel im Sinne von Ziffer 3.6 bestehen im Fernabsatz zudem insbesondere, wenn:
 - aa) mit derselben Karte mehrere Zahlungen beim VP zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zwei Kalendertagen getätigt werden sollen,
 - bb) mehr als drei identische Waren und/oder Dienstleistungen bestellt und über eine Kartenummer abgerechnet werden sollen,
 - cc) nach einer abgelehnten Autorisierung ein anderes Verfalldatum oder eine andere Kartenummer von dem Karteninhaber zur Bezahlung angegeben wird,
 - dd) der Karteninhaber unter verschiedenen Namen und/oder Adressen Zahlungen tätigen will (z. B. Kundenname weicht von Karteninhabername oder Lieferadressat ab und/oder Kundenanschrift weicht von Karteninhaberanschrift oder Lieferanschrift ab),
 - ee) bei MoTo-Geschäften die Absenderangabe oder Ländervorwahlnummer des Karteninhabers bzw. bei eCommerce-Geschäften die IP-Adresse des Bestellers nicht mit den angegebenen Daten des Karteninhabers übereinstimmt,
 - ff) Bestellungen ein und desselben Karteninhabers aus einem ausländischen oder mehreren Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird,
 - gg) der Karteninhaber vorab den Trackingcode bzw. die Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens übermittelt haben möchte.

3.11 Der Acquirer ermöglicht es dem VP, seinen Kunden den **Währungsumrechnungsservice (DCC)** für ausländische Karten bzw. Karteninhaber anzubieten. Der Karteninhaber kann seine Umsätze in der Abrechnungswährung seiner eingesetzten Karte begleichen.

Der VP verpflichtet sich dabei,

- a) den Karteninhaber vor jeder Transaktion zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte oder in der am Geschäftssitz des VP gültigen Währung ausführen möchte,
- b) sein Kassenpersonal auf die allgemeinen Pflichten hinzuweisen, zu schulen und bestmöglich den Karteninhaber zu unterstützen.

Entsprechende Unterlagen und Schulungen werden dem VP durch den Acquirer zur Verfügung gestellt.

3.12 Der Acquirer ist berechtigt, die unter der Ziffer 3 genannten Akzeptanzbedingungen durch schriftliche Mitteilung mit Frist von einer Woche an den VP zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen u. a. wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet werden bzw. die Vorgaben der Kartenorganisationen dies erfordern. Der VP kann, sofern die Änderungen nicht die Umsetzung von zwingenden Vorgaben der Kartenorganisationen darstellen, diesen Vertrag innerhalb dieser Frist kündigen, wenn er mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden sein sollte.

4 TECHNISCHEAUSSTATTUNG

4.1 Der VP wird im **Präsenzgeschäft** die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines EMV-zertifizierten und in der Verantwortung des VP betriebenen POS-Gerätes und EMV-Netzbetriebes an den Acquirer übermitteln. Der Betrieb von POS-Geräten ohne aktivierte EMV-Funktionalität zur Kartenakzeptanz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Acquirers. Eine solche Zustimmung wird nur in Verbindung mit einem verbindlichen Plan zur Migration auf EMV-zertifizierte POS-Geräte erteilt. Der Acquirer übernimmt keine Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren des POS-Gerätes.

4.2 Im **Fernabsatz** wird der VP die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines Payment Gateways an den Acquirer übermitteln. Die Übermittlung von Autorisierungsanfragen ohne 3-D-Secure ist nur in außerordentlichen Einzelfällen möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Acquirers. Eine solche Zustimmung ist verbunden mit einem verbindlichen Plan zur Migration auf ein Payment Gateway, das für 3-D-Secure zertifiziert wurde. Der VP wird den Kartendatensatz bei Einholung der Autorisierung und bei Einreichung beim Acquirer zur Abrechnung mit dem eCommerce-Indikator bzw. dem MoTo-Indikator, dem Merchant Category Code und dem Merchant Country Code entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Kartenorganisationen kennzeichnen.

4.3 Der VP muss die Authentifizierungsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an die Kartenorganisationen gemäß deren Vorgaben übermitteln.

4.4 Der VP willigt ein, dass der Acquirer den entsprechenden Netzbetreiber bzw. den Softwareanbieter für das Payment Gateway des VP beauftragt, die GP-Nummer für sein POS-Gerät und/oder sein Payment Gateway freizuschalten. Die Kosten trägt der VP. Der Acquirer übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion des POS-Gerätes oder Payment Gateways.

5 AUTORISIERUNG UND TRANSAKTIONSABWICKLUNG

5.1 Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktion über den Acquirer eine Autorisierung vom Kartenherausgeber anzufordern, sofern dies nicht aufgrund der Bestimmungen in Ziff. 3.9 oder 5.7 entbehrlich ist. Bei einer Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils vom Acquirer angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich des Inhalts, des Formats und des Übermittlungswegs mit den jeweils vom Acquirer gegenüber dem VP festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung durch den Kartenherausgeber oder die Kartenorganisation erfolgt, teilt der Acquirer dem VP den Autorisierungscode mit. Mit der Vergabe des Autorisierungscode bestätigt der Kartenherausgeber bzw. die Kartenorganisation, dass zum Zeitpunkt der Autorisierung die Karte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Karte nicht für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt.

5.2 Bei der Autorisierungsanfrage bei aus Fernabsatzgeschäft generierten Transaktionen ist vom VP anzugeben, ob die Transaktion aus einem eCommerce- oder MoTo-Geschäft stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden GP-Nummer.

5.3 Wird der VP vom Acquirer zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Werden vom Acquirer oder von den Kartenorganisationen an die Vergabe einer Autorisierungsnummer vorhergehende Sicherheitsbedingungen, insbesondere eine Identifikationsfeststellung, geknüpft, hat der VP diese Maßnahmen umzusetzen und dem Acquirer gegebenenfalls nachzuweisen. Die Autorisierung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch den VP. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der VP diese Nummer so zu erfassen, dass ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

5.4 Der VP hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf, um im Reklamationsfall die Berechtigung der Kartenbelastung nachweisen zu können.

5.5 Bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die jeweils bei Fälligkeit einer Autorisierung bedarf.

5.6 Eine Autorisierung kann unterbleiben, wenn ein Floorlimit schriftlich zwischen VP und Acquirer vereinbart ist und der Gesamtbetrag unter diesem Floorlimit liegt. Der Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag an derselben Kasse des VP mit derselben Karte vorgenommen werden oder (b) die gleiche Leistung betreffen, auch wenn der Umsatz an einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Undatierte Belastungsbelege sind nicht zulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Das Floorlimit ist der im Vertrag explizit als Floorlimit genannte Betrag. Dieser beläuft sich auf null Euro, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Er kann vom Acquirer jederzeit nach billigem Ermessen durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf null Euro). Der VP ist für die richtige Dateneingabe verantwortlich.

5.7 Sollte aus technischen Gründen eine elektronische Autorisierung der Transaktion nicht möglich sein, so ist eine telefonische Autorisierung durchzuführen. Im Reklamationsfall ist durch den VP nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung dieser Transaktion nicht möglich war. Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht des Acquirers gemäß Ziffer 10 nicht ein.

6 TRANSAKTIONSEINREICHUNG

6.1 Der VP wird dem Acquirer die vollständigen Daten aller autorisierten Transaktionen in dem vom Acquirer festgelegten Format innerhalb von 2 Werktagen über den vom Acquirer festgelegten Übertragungsweg übermitteln. Hierbei handelt es sich insbesondere (nicht abschließend) um Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer, Autorisierungsnummer, Gesamtbetrag in der Einreichungswährung und GP-Nummer. Andere Einreichungsverfahren (z. B. Batchverfahren) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Acquirers.

6.2 Der VP stellt sicher, dass sämtliche gemäß Ziff. 6.1 übertragenen Daten nur verschlüsselt in dem jeweils vom Acquirer zugelassenen Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

6.3 Der Acquirer übernimmt keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren der in den Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Verfahren. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit aller zur Datenübertragung verwendeten Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

6.4 Bei Störungsfällen gemäß Ziffer 5.7 wird der VP, sobald die technische Störung behoben ist, die Transaktion unter Angabe der Autorisierungsnummer elektronisch beim Acquirer einreichen. Sofern dies nicht innerhalb von 2 Werktagen möglich ist, stimmt der VP mit dem Acquirer eine alternative Einreichung ab.

6.5 Der VP ist verpflichtet, alle Leistungsbelege mindestens 18 Monate lang aufzubewahren. Dies gilt auch für die vollständigen Unterlagen über die allen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den originalen Leistungsbeleg (z. B. Kassenbon und Rechnung). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt. Die genannten Unterlagen sind dem Acquirer auf dessen Anfrage hin für die Klärung von Reklamationsfällen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der vom Acquirer jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sollte der VP dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Kartenumsatz durch den Acquirer an den VP rückbelastet werden.

6.6 Der VP wird Kartenumsätze in der mit dem Acquirer vereinbarten Währung tätigen und ausschließlich in Abrechnungswährung bei dem Acquirer einreichen. Falls die Transaktionswährung des Grundgeschäfts von der Einreichungswährung abweicht, wird der VP dem Karteninhaber die Abrechnungssumme in der Einreichungswährung bekannt geben und den Karteninhaber darauf hinweisen, dass zwischen dem Preis des Grundgeschäftes in der Transaktionswährung und dem letztlich dem Konto des Karteninhabers belasteten Betrag aufgrund von Währungsschwankungen Differenzen entstehen können. Auf Anfrage des Acquirers hat der VP die Beachtung dieser Hinweispflicht nachzuweisen. Sofern die Transaktionsdaten ohne Währungskennzeichen eingereicht werden, geht der Acquirer von einer Einreichung in EURO aus.

6.7 Der VP wird jeden Kartenumsatz nur einmal beim Acquirer zur Abrechnung einreichen. Auf Anforderung wird der VP dem Acquirer nachweisen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach diesem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft, das dem eingereichten Kartenumsatz entspricht, zugrundeliegt.

6.8 Der VP wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung seiner Karte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzung hat der VP auf Anforderung des Acquirers nachzuweisen.

6.9 Der Acquirer ist berechtigt, vom VP die vorübergehende Einstellung der Akzeptanz von Karten oder der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den in Ziffer 18.2 genannten Fällen vor oder wenn eine der Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.

7 ABRECHNUNG DER KARTENTRANSAKTIONEN DURCH DEN ACQUIRER

7.1 Der Acquirer rechnet vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 8 alle sofort fälligen Forderungen gegen Karteninhaber aus der Akzeptanz ihrer Karten ab, sofern jeweils die in folgenden Bedingungen für das Präsenzgeschäft bzw. den Fernabsatz aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Kartenakzeptanz durch den VP war nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) im Präsenzgeschäft
 - aa) wurde die Karte physisch vorgelegt und war vom Karteninhaber unterschrieben;
 - bb) war eine Manipulation der Karte nicht erkennbar;
 - cc) hat der VP vor Einreichung des Kartenumsatzes gemäß Ziff. 6 eine Autorisierungsnummer angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst;
 - dd) hat der VP die Übereinstimmung der Angaben auf der Karte mit den Kartendaten festgestellt, die durch das POS-Gerät auf den Leistungsbeleg gedruckt wurden;
 - ee) hat der Karteninhaber den Gesamtbetrag entweder durch eine Unterschrift auf dem Leistungsbeleg oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg wurde in Gegenwart des VP geleistet und auf Übereinstimmung mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überprüft. Ein eventuelles Foto auf der Karte stimmte mit dem Kartenvorleger überein. Der VP hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt,
- d) im Bereich des Fernabsatzes hat der VP unter Nutzung der vom Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer und im eCommerce, soweit durch den Kartenherausgeber unterstützt, durch Einsatz des 3-D-Secure-Verfahrens eine Autorisierungsanfrage an den Acquirer übermittelt,
- e) die Transaktion wurde durch den Acquirer genehmigt,
- f) der VP hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- g) die Transaktionsdaten wurden gemäß Ziffer 6 ordnungsgemäß eingereicht und
- h) der jeweilige Kartenumsatz wurde vom VP noch nicht beim Acquirer zur Abrechnung eingereicht.

7.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der unter Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen besteht für den Acquirer keine Verpflichtung zur Abrechnung der Forderung gegenüber dem VP. Sämtliche Zahlungen, die an den VP geleistet werden, erfolgen zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückbelastung/-forderung des gesamten Betrages oder der Verrechnung mit künftigen Forderungen des VP gegenüber dem Acquirer. Es gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Acquirer von der Erfüllung der unter Ziffer 7.1 genannten Bedingungen Kenntnis erlangt, spätestens jedoch bis zum Ende der Chargebackfrist gemäß Ziffer 10.3, sämtliche Zahlungen, die der Acquirer aus Umsätzen des VP erhält, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung geleistet.

7.3 Der Acquirer ist berechtigt, die unter Ziffer 7.1 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP mit einer Frist von einer Woche zu ändern oder zu ergänzen, wenn er dies beispielsweise wegen eines möglichen Missbrauchsverdachts für notwendig erachtet oder die Vorgaben einer Kartenorganisation dies erfordern. In diesem Fall gilt Ziff. 3.9, letzter Satz entsprechend.

8 ABWICKLUNG UND ENTGELTE

8.1 Der Acquirer leistet, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Ziff. 9, Zahlungen in Höhe des im übermittelten Datensatz genannten Transaktionsbetrages, abzüglich der vereinbarten Serviceentgelte sowie der weiteren fälligen Entgelte nach Maßgabe von Ziffer 8.2. Eventuell bestehende, weiter gehende Aufrechnungsbefugnisse des Acquirers bleiben unberührt. Sofern die Datensätze gemäß Ziffer 6.1 vollständig und verarbeitbar bis 24:00 Uhr an einem Bankarbeitstag dem Acquirer zugegangen sind und ein bestimmter Auszahlungsrhythmus schriftlich und individuell vereinbart ist, werden die aus den Datensätzen resultierenden Beträge zum vereinbarten Zeitpunkt auf das vom VP angegebene Bankkonto angewiesen. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gilt bei täglicher Auszahlung der dritte Arbeitstag nach Transaktionseinreichung, bei wöchentlicher Auszahlung jeweils der Mittwoch der Folgewoche und bei monatlicher Auszahlung der erste Mittwoch des Folgemonats als Zahlungstermin.

8.2 Sofern keine Bruttoabrechnung vereinbart ist, ist der Acquirer berechtigt, das im Serviceantrag oder im Preis-und-Leistungs-Verzeichnis vereinbarte Serviceentgelt und sonstige vereinbarte Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kartenumsatz einzubehalten. Sofern durch die Kartenorganisationen Sondergebühren anfallen, z. B. für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme, ist der Acquirer berechtigt, sie dem VP – unabhängig von der gewählten Abrechnungsmethode – weiterzubelasten. Für den Fall, dass die Bruttoabrechnung vereinbart oder eine Verrechnung nicht möglich ist, erteilt der VP dem Acquirer ein Mandat zum Einzug fälliger Forderungen des Acquirers im SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Der VP hat für die Dauer dieses Vertrages eine ausreichende Deckung auf dem von ihm im Serviceantrag zum SEPA-Lastschriftverfahren angegebenen Kontovorzuhalten.

8.3 Das vereinbarte Serviceentgelt bzw. Disagio wird unter Zugrundelegung der vom VP bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung der angegebenen erwarteten Geschäftsdaten, insbesondere der zu erreichenden Transaktionsanzahl, der Verteilung der eingesetzten Karten aus dem In- und Ausland sowie der Kartenarten und des zu erreichenden Durchschnitts- und Gesamtumsatzes, berechnet. Werden diese Werte über einen Zeitraum von 3 Monaten unterschritten, kann der Acquirer ein angemessenes höheres Serviceentgelt oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festsetzen. Der Acquirer wird den VP hierüber vorab unter Einräumung einer angemessenen Widerspruchsfrist informieren. Sofern der VP nicht innerhalb der Frist schriftlich widerspricht, gilt die vom Acquirer festgesetzte Gebühr/das vom Acquirer festgesetzte Serviceentgelt als vereinbart. Im Falle des Widerspruchs hat der Acquirer ein Sonderkündigungsrecht, das er innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist ausüben kann.

8.4 Unbeschadet der Ziffer 8.3 kann der Acquirer die Serviceentgelte während der Vertragslaufzeit im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB in angemessenem Umfang ändern, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Insbesondere gilt dies, wenn eine der Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführt. Der Acquirer wird den VP schriftlich über die Änderung informieren. Im Übrigen gelten die in Ziffer 8.3 ab Satz 3 genannten Bestimmungen.

8.5 Die Höhe der Serviceentgelte ergibt sich im Übrigen aus dem jeweils gültigen Preis- und -Leistungs-Verzeichnis des Acquirers, sofern mit dem VP keine ausdrückliche schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen wurde. Wenn der VP eine im Preis-und-Leistungs-Verzeichnis des Acquirers aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Preis-und-Leistungs-Verzeichnis angegebenen Entgelte. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Das jeweils aktuelle Preis-und-Leistungs-Verzeichnis des Acquirers kann bei diesem angefordert oder auf <http://www.telecash.de> eingesehen werden.

8.6 Die Serviceentgelte werden zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktionen durch den VP an den Acquirer gemäß Ziffer 7.1 zur Zahlung fällig und grundsätzlich gemäß Ziffer 8.1 mit den zu erstattenden Kartenumständen verrechnet. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung der ausstehenden Entgelte verpflichtet. Der Acquirer wird in diesem Fall den fälligen Betrag gemäß Ziff. 8.2 einziehen.

8.7 Dem VP werden im vereinbarten Intervall elektronische Abrechnungen mit Ausweis der geleisteten Gutschriften, Rückbelastungen und in Rechnung gestellten Serviceentgelte zur Abholung im Onlineportal zur Verfügung gestellt.

8.8 Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung wird die Abrechnung zu den Zeitpunkten wie in Ziff. 8.1 bezeichnet im Onlineportal zur Verfügung gestellt (bei Feiertagen am

nächsten Werktag). Für Onlineabrechnungen gelten die Regelungen in Ziff. 19. Auf Wunsch des VP und gegen das im jeweils gültigen Preis-und-Leistungs-Verzeichnis genannte Entgelt erhält der VP auch papierhafte Abrechnungen. Die Abrechnungen sind vom VP unverzüglich nach der Zurverfügungstellung bzw. im Falle der papierhaften Abrechnung nach Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind vom VP innerhalb von vier Wochen nach der Zurverfügungstellung oder dem Zugang in schriftlicher Form anzumelden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung seitens des VP. Eine Korrektur durch den Acquirer ist nach Ablauf dieser Frist nicht ausgeschlossen.

8.9 Der VP bestellt dem Acquirer ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die dem Acquirer gegen den VP aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen, einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Der Acquirer nimmt die Bestellung des Pfandrechts an. Der Acquirer ist berechtigt, um künftige Forderungen aus rückbelasteten Kartenumständen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem VP die Auszahlung eines vom Acquirer jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:

- a) es bei den vom VP eingereichten Kartenumständen zu im Vergleich zu anderen Vertragspartnern Ansprüche, die dem Acquirer gegen den VP aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen, einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, der Acquirer nimmt die Bestellung des Pfandrechts an. Der Acquirer ist berechtigt, um künftige Forderungen aus rückbelasteten Kartenumständen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem VP die Auszahlung eines vom Acquirer jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:
- b) mehrfach gefälschte oder gestohlene Karten im Geschäftsbetrieb des VP eingesetzt werden,
- c) der begründete Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge besteht,
- d) der Wert der vom VP eingereichten Umsätze gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen oder den im Serviceantrag gemachten Angaben in seiner Gesamtheit oder bezüglich der Einzelumsätze auffällig und für den Acquirer nicht nachvollziehbar ansteigt,
- e) die Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere die Ziffern 3, 5, 6 und 10, vom VP nicht eingehalten werden oder
- f) der Acquirer begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziff. 18.2 vorliegen könnte; in diesem Fall ist der Acquirer zum Einbehalt so lange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom VP nicht entkräftet werden kann. Zusätzlich ist der Acquirer zum Einbehalt so lange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziff. 18.2 besteht und er sein Kündigungsrecht nicht ausübt.

8.10 Der Acquirer kann dem VP zwecks Abwendung des gemäß Ziffer 8.9 möglichen Einbehalts gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines im Land des VP der Finanzaufsicht unterstellten Kreditinstituts in durch den Acquirer nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche des Acquirers gegenüber dem VP aus diesem Vertrag zu stellen oder eine weitere, zwischen den Parteien zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahme zu treffen. Der Acquirer ist in diesen Fällen zudem berechtigt, die Höhe des durch den VP einreichbaren Kartenumsatzes auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

8.11 Der Acquirer hält die auf Basis dieses Vertrages zur Zahlung an den VP anstehenden, von den Kartenherausgebern oder den Kartenorganisationen erhaltenen Gelder auf einem seiner Geschäftskonten. Eine Verzinsung der Gelder zugunsten des VP findet auf diesem Konto nicht statt.

9 RÜCKVERGÜTUNG AN DEN KARTENINHABER

9.1 Der VP darf Rückvergütungen aus Kartenumständen auf Kartenkonten nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht beim Acquirer eingereicht wurde, hat der VP über das Terminal bzw. Payment Gateway eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (Credit Slip) zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und vom VP zu unterzeichnen. Der VP hat den Beleg beim Acquirer innerhalb von fünf Werktagen nach Ausstellung einzureichen.

9.2 Der VP hat Rückvergütungen aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenumständen ausschließlich über die Karte abzuwickeln, d. h., die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch den VP über den Acquirer zu initiieren. Der Acquirer wird die Transaktion rückabwickeln, d. h. die Rückbelastung des Betrages und Gutschrift des eventuell ursprünglich berechneten Serviceentgeltes vornehmen. Der Acquirer berechnet dem VP hierfür ein Stornoentgelt laut Preis-und-Leistungs-Verzeichnis.

9.3 Der VP hat für die Gutschrift einen elektronischen Gutschriftensatz zu erstellen. Zusätzlich hat der VP elektronisch einen Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen. Der VP hat die Gutschrift innerhalb von zwei Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes gemäß Ziff. 9 beim Acquirer einzureichen.

10 RÜCKBELASTUNGSRECHTE

10.1 Der VP hat Beanstandungen und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf ein Grundgeschäft gewährte Leistungen des VP beziehen, unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln.

10.2 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller in Ziff. 3 und Ziff. 6.1 genannten Bedingungen gegenüber dem Acquirer innerhalb einer von diesem zu setzenden angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen und bei per Telefax oder Post initiierten Geschäften insbesondere die vom Karteninhaber unterschriebene Belastungsermächtigung gemäß Ziff. 3.9 f dem Acquirer zur Verfügung zu stellen.

10.3 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Ziffern 3, 5, 6 oder Ziffer 7.1 nicht erfüllt werden und dem Acquirer der Kartenumsatz vom Kartenherausgeber wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen rückbelastet wurde, ist der Acquirer berechtigt, die Zahlung des betreffenden, bereits abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten – ab Datum des Kartenumsatzes – vom VP zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Nach Ablauf der 18-Monats-Frist (Chargebackfrist) stehen die Zahlungen nicht mehr unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

10.4 Der Acquirer wird im Rückbelastungsfall dem VP den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des hierfür ursprünglich berechneten Serviceentgeltes rückbelasten und mit anderen fälligen Forderungen des VP verrechnen. Sofern keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist der VP zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Acquirer wird den fälligen Betrag gemäß Ziff. 8.2 einziehen. Der VP hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

10.5 Der Acquirer hat das Recht zur Rückbelastung gemäß Ziffer 3.5, 3.6, 3.7 oder 3.10 c unberechtigter und zweifelhafter Kartenumsätze, die der VP akzeptiert und beim Acquirer eingereicht hat.

10.6 Der Rückforderungsanspruch des Acquirers ist ein vertraglicher Anspruch. Einwendungen des VP, etwa aus dem Bereicherungsrecht, sind insofern soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen. Ist eine Rückbelastung durch den Acquirer erfolgt, kann der VP den Zahlungsanspruch, der dem Grundgeschäft zugrunde liegt, nur unmittelbar selbst gegenüber dem Karteninhaber geltend machen.

11 BEDINGUNGEN DES ABSTRAKTEN SCHULDVERSPRECHENS

11.1 Der Acquirer verpflichtet sich gegenüber dem VP, alle vom VP nach Maßgabe des Vertrages im Präsenzgeschäft generierten Kartenumsätze auch dann an den VP auszuzahlen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung abstreitet. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer Zahlungsgarantie gegen ein gesondertes Serviceentgelt. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in den Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Vorgaben vom VP erfüllt wurden, sowie insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d. h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdatums der Karte und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
- b) Der VP hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe gemäß Ziff. 5 eine Autorisierungsnummer angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder er war zur fernmündlichen Autorisierungsberechtigung und der Gesamtbetrag lag unterhalb des vereinbarten Floorlimits.
- c) Der VP hat zweimal einen Belastungsbeleg mittels eines vom Acquirer initialisierten und zugelassenen POS-Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder der Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern der Acquirer dies nicht schriftlich vorab genehmigt hat oder der VP gemäß dem Vertrag hierzu berechtigt ist. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa-Electron- und V PAY-Karten hat der Karteninhaber seine PIN am POS-Terminal persönlich einzugeben. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa-Electron- oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch persönliche Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtbetrag sowie das Belegdatum, die Firma, Anschrift und das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten den Acquirer nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbeleges sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer unkenntlich zu machen, sodass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.
- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen hochgeprägten Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte aufgedruckten Kartennummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbeleges in Gegenwart eines Vertreters des VP oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner PIN anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der VP hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.
- g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den VP für ungültig erklärt worden.
- h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden. Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- i) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der VP im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm vom Acquirer gesetzten Frist schriftlich nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei und rechtzeitig geliefert oder erbracht hat.

11.2 Der Acquirer verpflichtet sich gegenüber dem VP alle vom VP im Fernabsatz generierten Kartenumsätze, die er von dem Acquirer hat autorisieren lassen und beim Acquirer eingereicht hat, auch dann an den VP auszuzahlen, wenn der Karteninhaber die Pflicht zur Zahlung abstreitet. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer Zahlungsgarantie gegen ein gesondertes Serviceentgelt. Bei Kartenzahlungen im Fernabsatz steht das abstrakte Schuldversprechen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in den Ziffern 3, 5, 6 und 7 enthaltenen Vorgaben vom VP erfüllt wurden, sowie insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Die Kartenakzeptanz war durch den VP nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) der VP hat unter Nutzung der vom Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer eine Autorisierungsanfrage an den Acquirer übermittelt,
- d) die Transaktion wurde durch den Acquirereingeholung genehmigt,
- e) der VP hatte zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- f) wie Ziff. 11.1.

11.3 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen ist der Acquirer nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an den VP verpflichtet. Dennoch an den VP geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des VP, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausgebenden Institut an den Acquirer rückbelastet wird. Ziffer 10.3 gilt entsprechend.

11.4 Der Acquirer ist berechtigt, diese Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu ändern oder zu ergänzen, wenn der Acquirer diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden. Der VP kann innerhalb dieser Frist widersprechen und wird in der Mitteilung auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Im Falle gilt die Regelung aus Ziff. 8.3 ab Satz 3 analog.

11.5 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller genannten Bedingungen, sofern die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber dem Acquirer schriftlich nachzuweisen.

11.6 Der VP ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Acquirer aus dem abstrakten Schuldversprechen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Acquirers an Dritte abzutreten.

11.7 Der Acquirer ist nicht zur Auszahlung der durch die Zahlungsgarantie gedeckten Beträge verpflichtet, solange und sofern der VP mit der Zahlung von fälligen Serviceentgelten im Rückstand ist.

12 SORGFALTSPLICHTEN DES VP BEI DER KARTENAKZEPTANZ

12.1 Der VP wird sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Kartenorganisationen oder der Acquirer/Anbieter der durch den VP an Karteninhaber angebotenen Leistungen seien.

12.2 Der VP verpflichtet sich,

- a) im Falle einer Abweichung der Transaktionswährung von der Abrechnungswährung den Karteninhaber wie in Ziff. 6.6 zu informieren und dies auf Anfrage dem Acquirer gegenüber nachzuweisen,
- b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Kündigung einzurichten, sofern eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
- c) im Falle einer Probenutzung seiner Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlungspflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d) sofern der VP seinen Karteninhabern von seiner Website direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.
- e) Der VP muss im Falle einer sog. „No-show“-Belastung gegen den Karteninhaber (z. B. weil eine Reservierung nicht wahrgenommen wurde) nachweisbar mit dem Karteninhaber vereinbart haben, unter welchen Bedingungen es zu einer derartigen Belastung kommen kann und in welcher Höhe. Der Karteninhaber muss dieser möglichen Belastung ausdrücklich zugestimmt haben.

12.3 Der VP hat Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung zu treffen, die der Acquirer generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Der VP ist verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von den Kartenorganisationen vorgegeben werden. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen und Verfahren trägt der VP.

12.4 Im Präsenzgeschäft wird der VP von der die Karte einsetzenden Person die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes verlangen, wenn:

- a) auf dem Display des POS-Gerätes „Karte einziehen“ oder ein sinngleicher Vermerk erscheint,
- b) beim VP der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder manipuliert,

- c) die Kartennummer oder das Verfallsdatum der Karte auf dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg nicht mit den entsprechenden Daten auf der vorgelegten Karte übereinstimmt,
- d) die vierstellige Ziffer unter der Kartennummer auf der Vorderseite der Kreditkarte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt,
- e) die auf dem Leistungsbeleg erbrachte Unterschrift nicht der auf der vorgelegten Karte entspricht,
- f) die die Karte vorlegende Person nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt.

Bei Nichtübereinstimmung der Namen auf der Karte und im Ausweis der die Karte vorlegenden Person ist die Zahlung mit der Karte abzulehnen. Der VP hat den Acquirer in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte telefonisch davon zu unterrichten. Sofern der Acquirer dies anweist bzw. sofern ein vorstehend dargestellter Fall vorliegt oder Betrugsversuch naheliegt, hat der VP die Karte nach Möglichkeit einzubehalten.

12.5 Der VP wird dem Karteninhaber bei Leistungen im Fernabsatz bei der Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per Fernkommunikationsmittel eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe des im Internet und/oder Katalog oder in sonstigen Medien verwendeten Firmennamens, seiner vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie E-Mail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Angabe der Zahlungsart übermitteln. Die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum der Karte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angegeben werden. Weiterhin verpflichtet sich der VP zu folgenden Maßnahmen:

- a) Der VP wird die Bestimmungen des Telemediengesetzes beachten.
- b) Der VP muss bei MoTo-Geschäften klar und eindeutig in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien bzw. bei eCommerce klar und eindeutig auf seiner Website, die über die in der Vereinbarung angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
 - aa) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP müssen für den Karteninhaber jederzeit einsehbar sein und bei Abschluss des Grundvertrages durch den Kunden/Karteninhaber anerkannt werden,
 - bb) vollständige Anbieterkennzeichnung, d. h. Firma und Adresse, sofern vorhanden Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen aller Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
 - cc) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - dd) Widerrufsrecht und/oder Rückgaberecht des Kunden/Karteninhabers sowie die Abwicklung der Gutschriften,
 - ee) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
 - ff) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
 - gg) Datenschutzbestimmungen,
 - hh) Abrechnungswährung,
 - ii) Lieferbestimmungen,
 - jj) verfügbare Sicherheitsverfahren.

12.6 Der VP stellt sicher, dass in seinem Geschäfts- und Einflussbereich keine missbräuchliche Nutzung von Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung möglich ist. Sollte der VP den Verdacht oder die Gewissheit haben, dass in seinem Betrieb solcher Missbrauch stattfindet und/oder dass Kartendaten ausgespäht werden, und/oder sollte er einen übermäßig hohen Anstieg von abgelehnten Autorisierungsanfragen feststellen, hat er den Acquirer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn der VP den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellt.

13 DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN DES VP (NUR IM FERNABSATZ)

13.1 Der VP wird vor Weiterleitung der Kartendaten an den Acquirer Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift sowie Telefonnummer des Karteninhabers speichern und dem Acquirer im Reklamationsfall auf Aufforderung unter Nennung der relevanten Autorisierungsnummer zukommen lassen.

13.2 Bei MoTo-Geschäften wird der VP auf Anforderung den vom Karteninhaber unterschriebenen Auftrag zur Belastung seines Kartenkontos zukommen lassen. Bei telefonischen Bestellungen wird der VP Tag und Uhrzeit des Anrufs, mit dem die Bestellung ausgelöst wurde, erfassen und bei Bedarf dem Acquirer zur Verfügung stellen.

13.3 Der VP wird die Waren und/oder Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die persönliche Zustellung liefern bzw. erbringen und dem Acquirer auf Anforderung unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber liefern.

13.4 Der VP wird dem Karteninhaber die Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die der Produktbeschreibung und dem hierfür genannten Preis/der hierfür genannten Währung des VP im Internet bzw. im Katalog entsprechen. Diese Produktbeschreibung nebst Preisverzeichnis wird der VP aufbewahren und dem Acquirer auf Verlangen zur Verfügung stellen.

13.5 Der VP ist verpflichtet, die Erfüllung aller in den Ziffern 3, 5 und 6 genannten Bedingungen, sofern die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber dem Acquirer nachzuweisen. Der Acquirer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der Bedingungen zu prüfen.

13.6 Sofern der VP seine Website in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch betreibt oder sonstige Medien verwendet, wird er dem Acquirer auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

13.7 Sofern der VP Geschäfte betreibt, die bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. Jugendliche) oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird der VP dem Acquirer die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Sofern für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, keine Erlaubnis vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, hat der VP unverzüglich eine rechtliche Klärung herbeizuführen; bis dahin hat er sein Angebot entsprechend zu beschränken.

14 DATENSCHUTZ/MELDEPFLICHTEN/VERTRAULICHKEIT

14.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und des Telemediengesetzes zu beachten und die im Rahmen der Vertragserfüllung über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

14.2 Der Acquirer erhebt, verarbeitet und nutzt die vom VP im Serviceantrag angegebenen Daten, die vom VP zur Verfügung gestellten weiteren Informationen und Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug), Daten zur Risikoprüfung und -bewertung, Daten zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Regularien der Kartenorganisationen und konzerninternen Vorgaben des Acquirers, Daten aus der Durchführung des Vertrages, z. B. Transaktionsdaten, Abrechnungsdaten und Daten über offene Forderungen, sowie Daten aus der Beendigung des Vertrages. Die Daten erhält der Acquirer teilweise von Dritten, z. B. Auskunftsteien, Banken, Kartenorganisationen und/oder mit dem Acquirer verbundenen Unternehmen. Die Daten werden zu den Zwecken, die in der nachfolgenden Aufstellung genannt sind, erhoben, verarbeitet und genutzt. Sofern der Acquirer Wirtschaftsauskunfteien nutzt und von diesen Wahrscheinlichkeitswerte zu einem Kreditrisiko erhält, kann der VP von der betreffenden Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten und zu den Wahrscheinlichkeitswerten erhalten; der Acquirer teilt dem VP auf Anfrage die Wirtschaftsauskunftei mit.

14.3 Zu den in der unten aufgeführten Aufstellung genannten Zwecken werden die Daten auch an die dort genannten Empfänger bzw. Empfängergruppen weitergegeben sowie dort verarbeitet und genutzt. Die Empfänger befinden sich innerhalb von der EU/des EWR oder in den USA; Kartenorganisationen können sich auch in anderen Staaten befinden. Sofern sich Empfänger außerhalb von der EU/des EWR befinden, kann es vorkommen, dass beim Empfänger kein dem deutschen Datenschutzstandard entsprechendes Datenschutzniveau besteht.

Sofern es sich bei Empfängern um Unterauftragnehmer des Acquirers handelt, ist es möglich, dass die Unterauftragnehmer selbst wiederum Unterauftragnehmer nutzen. Der Acquirer wird mit Unterauftragnehmern, sofern erforderlich, eine Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren. Sofern sich ein Unterauftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer außerhalb von der EU/des EWR befindet, wird der Acquirer außerdem für die Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus beim Empfänger sorgen, z. B. durch Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln.

**Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft
der First Data GmbH für SMB (Österreich),
Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**



Sachverhalte, für die die Einwilligung des VP vorgesehen ist:

Daten	Zwecke	Empfänger
Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Bankverbindung), Transaktionsdaten, Zahlungsdaten, Finanzdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Acquirers im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des VP vor Abschluss und während des Bestehens Vertrages	Händlerbank (Bankauskunft), wobei die Einwilligung auch die Entbindung der Händlerbank vom Bankgeheimnis umfasst
Stammdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des VP im Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen aus früheren Akzeptanzverträgen des VP mit anderen Acquirem, insb. Betrug, vor Abschluss des Vertrages	Kartenorganisationen (z. B. VISA, Großbritannien, USA; MasterCard, USA)
Stammdaten	Zum Zweck der Einhaltung der für die Unternehmensgruppe des Acquirers maßgeblichen Vorgaben, z. B. aus dem US-Recht (z. B. OFAC) oder konzerninternen Richtlinien, vor Abschluss und während des Bestehens des Vertrages	Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA
Sämtliche Daten	- Zur Vertragsdurchführung im Übrigen, z. B. zur Erstellung von Reports für den VP und den Acquirier, zur Bereitstellung des Onlineabrechnungsservice, zur Bearbeitung von Chargebacks, zur Erstellung von Rechnungen, zur Aufbewahrung von Daten und Dokumenten - Zur Ermöglichung eines umfassenden Service für den VP durch mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, die mit dem VP ein eigenständiges Vertragsverhältnis haben und die in den Prozess der Abwicklung von Kartentransaktionen involviert sind	Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt
Stammdaten und Forderungsdaten	Zur Überwachung und – im Falle des Verzugs – Durchsetzung offener Forderungen und Information anderer mit dem Acquirier verbundener Unternehmen, die mit dem VP selbst einen Vertrag haben	Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt
Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung des Vertrages		Wirtschaftsauskunfteien in der BRD
Jeweils benötigte Daten	Bei Hinweisen auf Vorliegen eines Vertrags- oder Rechtsverstoßes, z. B. Betrug oder Geldwäsche, insb. zur Aufklärung und für weitere Ermittlungen	- Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, in der EU und den USA, sofern es sich nicht lediglich um dessen Unterauftragnehmer handelt - NSPs - Kartenorganisationen
Sämtliche Daten	Zur Information des VP und Werbung für Produkte und Dienstleistungen des Acquirers, von mit ihm verbundenen Unternehmen und gegebenenfalls von Kreditkartenorganisationen sowie zur Information über Änderungen und Anpassungen solcher Produkte und Dienstleistungen mittels Telefon, Telefax und auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail).	Mit dem VP verbundene Unternehmen in der EU

Sonstige datenschutzrechtliche Informationen:

Daten	Zwecke	Empfänger
Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Bankverbindung), Transaktionsdaten, Zahlungsdaten, Finanzdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des Acquirers im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des VP vor Abschluss und während des Bestehens des Vertrages	- Wirtschaftsauskunfteien in der BRD - Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten	Zur Prüfung und Bewertung des finanziellen Risikos des VP im Hinblick auf mögliche Vertragsverletzungen aus früheren Akzeptanzverträgen des VP mit anderen Acquirem, insb. Betrug, vor Abschluss des Vertrages	Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten	Zum Zweck der Einhaltung von Rechtsvorschriften, z. B. aus dem Geldwäschegesetz oder aus EU-Sanktionsregelungen, vor Abschluss und während des Bestehens des Vertrages	Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten	Zum Anlegen der Stammdaten des VP in Verarbeitungssystemen des Acquirers und solcher Unternehmen, die an der Durchführung von Transaktionen beteiligt sind, vor Abschluss und, im Falle späterer Änderungen, während des Bestehens des Vertrages	- NSPs - Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer - Kartenorganisationen
Stammdaten, Transaktionsdaten	Zum Zweck der Durchführung und Abrechnung der Kartentransaktionen	- NSPs - Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer - Kartenorganisationen - Banken
Sämtliche Daten	- Zur Vertragsdurchführung im Übrigen, z. B. zur Erstellung von Reports für den VP und den Acquirier, zur Bereitstellung des Onlineabrechnungsservice, zur Bearbeitung von Chargebacks, zur Erstellung von Rechnungen, zur Aufbewahrung von Daten und Dokumenten - Zur Ermöglichung eines umfassenden Service für den VP durch mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, die mit dem VP ein eigenständiges Vertragsverhältnis haben und die in den Prozess der Abwicklung von Kartentransaktionen involviert sind	- Salesforce.com, inc., USA - Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer
Stammdaten und Forderungsdaten	Zur Überwachung und – im Falle des Verzugs – Durchsetzung offener Forderungen und Information anderer mit dem Acquirier verbundener Unternehmen, die mit dem VP selbst einen Vertrag haben	- Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer - Inkassounternehmen in der EU - Rechtsanwälte in der EU - Wirtschaftsauskunfteien – bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 28 a BDSG
Jeweils benötigte Daten	Bei Hinweisen auf Vorliegen eines Vertrags- oder Rechtsverstoßes, z. B. Betrug oder Geldwäsche, insb. zur Aufklärung und für weitere Ermittlungen	- Mit dem Acquirier verbundene Unternehmen, in der EU und den USA als dessen Unterauftragnehmer - Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden
Jeweils geforderte Daten	Zur Beantwortung von Auskunftersuchen staatlicher Behörden und Gerichte	Behörden und Gerichte

14.4 Der VP hat die Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die PCI-DSS-Vorschriften in der jeweiligen Form. Sofern eine Speicherung von Kartendaten in Systemen des VP erforderlich ist, wird der VP sich bei den Kartenorganisationen bzw. einem von ihnen legitimierten Dienstleister entsprechend registrieren, sich wo erforderlich zertifizieren lassen und dies dem Acquirer regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich nachweisen. Der VP ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an den Acquirer übermittelten Daten. Der VP haftet für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und stellt den Acquirer von Strafzahlungen, Geldbußen oder anderen finanziellen Sanktionen von Kartenorganisationen und am Prozess beteiligten Dritten frei.

Der VP verpflichtet sich weiterhin, den Acquirer unverzüglich über

- a) jeglichen Versuch des unautorisierten Zugriffs auf Kartendaten, die in den Datenverarbeitungssystemen und Datenbanken des VP oder von diesem beauftragter Dritter vorhanden sind, zu informieren und
- b) jegliche Kartendatenkompromittierung oder den Verdacht darauf beim Acquirer anzuzeigen und darüber hinaus die in PCI DSS bzw. den Account Data Compromise Manuals definierten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Acquirer auf eigene Kosten zu ergreifen.

Muss der VP trotz der Durchführung der notwendigen Sorgfalt vermuten, dass eine Datenkompromittierung aufgrund unrechtmäßiger/betrügerischer Aktivitäten stattfindet oder stattgefunden hat, so verpflichtet sich der VP, einem zertifizierten Qualified Security Assessor eine Untersuchung/Prüfung der Datenverarbeitungssysteme des VP samt allen angeschlossenen internen und externen Schnittstellen zu genehmigen. Des Weiteren verpflichtet sich der VP, ein PCI-DSS-Sicherheitsaudit bzw. eine forensische Analyse auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Acquirer stellt dem VP für die Registrierung und Durchführung der notwendigen Schritte im Rahmen des PCI-DSS-Prozesses ein geeignetes Onlinetool und ein speziell geschultes Beratungsteam zur Verfügung. Für die ordnungsgemäße Umsetzung der PCI-DSS-Vorgaben und die kompetente Beratung des VP kooperiert der Acquirer derzeit mit der Firma Sysnet Global Solutions, Irland, einem von den Kartenorganisationen legitimierten Dienstleister. Der Acquirer ist jederzeit berechtigt, weitere seitens der Kartenorganisationen autorisierte dritte Dienstleister in diesen Prozess zu integrieren.

15 AKZEPTANZHINWEISE

15.1 Der VP wird die vom Acquirer zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der vertraglich vereinbarten Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle in seinem Geschäft, seinem Katalog, Internetshop oder sonstigen Medien platzieren sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Hinweise auf die Anwendung des Authentifizierungsverfahrens 3-D-Secure in seinem Internetshop darzustellen.

15.2 Darüber hinaus darf der VP die markenrechtlich geschützten Zeichen der Kartenorganisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Acquirers verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

15.3 Der VP wird die Marken der Kartenorganisationen so nutzen, dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder Dienstleistungen des VP herstellen, erbringen oder deren Vertrieb unterstützen.

15.4 Sofern der VP Direktmailing betreibt, dürfen die markenrechtlich geschützten Zeichen des Acquirers und der Kartenorganisationen nur im Zusammenhang mit Zahlungsangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings von der jeweiligen Kartenorganisation freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings.

16 INFORMATIONSPFLICHTEN

16.1 Die im Serviceantrag durch den Acquirer abgefragten Daten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der VP wird den Acquirer unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über:

- a) Änderungen der Rechtsform der Firma,
- b) Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- c) Veräußerung des Unternehmens,
- d) Inhaberwechsel,
- e) Wechsel der gesetzlichen Vertreter,
- f) wesentliche Änderungen der Art des angebotenen Produktsortiments,
- g) Änderungen des Geschäftszwecks,
- h) Insolvenz oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens und
- i) geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

16.2 Der Acquirer behält sich vor, Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung der in 16.1 genannten Daten an den VP auszuzahlen. Dies gilt auch bei nach Vertragsschluss stattfindenden Änderungen dieser Daten.

16.3 Der VP wird den Acquirer rechtzeitig vor Inbetriebnahme neuer Vertriebskanäle (beispielsweise neue Internetdomain), über die er Karten akzeptieren möchte, schriftlich über sein Vorhaben unterrichten. Kartenumsätze dürfen nur eingereicht werden, wenn der Acquirer vorab der Umstellung bzw. Erweiterung der Kartenakzeptanz auf den neuen Vertriebskanal schriftlich zugestimmt hat.

16.4 Der VP hat dem Acquirer jeweils auf Anforderung die angefragten Unterlagen, z. B. Handelsregisterauszug, Unterlagen zum Jahresabschluss, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, jeweils in beglaubigter Abschrift, oder eine Bankauskunft zur Verfügung zu stellen. Bei Dokumenten in anderer Sprache als in Deutsch oder Englisch hat der VP das Dokument mit einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen.

16.5 Der VP wird dem Acquirer auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch vom Acquirer beauftragte oder beigezogene Dritte gestatten, um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

17 HAFTUNG

17.1 Eine Haftung des Acquirers sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht (außer bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes) nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Acquirers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

17.2 Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verletzt werden, ist die Haftung des Acquirers auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- EUR je Schadensfall beschränkt.

17.3 Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund grober Fahrlässigkeit verletzt werden, haftet der Acquirer begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- EUR je Schadensfall.

17.4 In jedem Fall ist die Haftung des Acquirers auf den üblicherweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und vom Acquirer verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

17.5 Eine Haftung des Acquirers für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

17.6 Der VP hat den Acquirer über einen nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang unverzüglich zu unterrichten. Der VP kann Ansprüche oder Einwendungen wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs nur innerhalb von drei Monaten geltend machen. Die Haftung des Acquirers für danach geltend gemachte Ansprüche oder Einwendungen ist ausgeschlossen.

17.7 Der VP haftet gegenüber dem Acquirer für Schäden, die durch die schuldhafte Gefährdung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VP entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen.

18 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

18.1 Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich eine abweichende Laufzeit. Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der unbestimmten Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unabhängig von bestehenden Kündigungsrechten endet dieser Vertrag automatisch und entschädigungslos, sobald der Acquirer seinen Status als Mitglied bei allen Kartenorganisationen verliert.

18.2 Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Acquirer liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Umstände über den VP oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die dem Acquirer ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der VP im Serviceantrag unrichtige Angaben über diese Personen gemacht hat oder seinen Informationspflichten gemäß dem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt,
- b) ein Fall von Ziff. 16.1 h eintritt oder einzutreten droht und dem Acquirer infolgedessen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann,
- c) eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung mehrfach erfolgte,
- d) der VP innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
- e) der VP im Fall, dass gegen Ziffer 3.1 verstoßen wird, er also etwa im Serviceantrag ausschließlich
 - die Akzeptanz der Karten über eCommerce genannt hat, über den Vertrag jedoch MoTo-Umsätze einreicht, oder
 - die Akzeptanz der Karten über MoTo genannt hat, über diesen Vertrag jedoch eCommerce-Umsätze einreicht,sich trotz Aufforderung durch den Acquirer weigert, eine Zusatzvereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. In diesem Fall wird der Acquirer bis zur Klärung

der Angelegenheit die laufende Abrechnung einstellen,

- f) der VP mit der Zahlung fälliger Forderungen trotz fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch den Acquirer in Verzug ist,
- g) der VP seine Einzugsermächtigung widerruft,
- h) der VP gegen Ziff. 3.6 verstößt,
- i) die Höhe oder Anzahl der an den VP rückbelasteten Kartenumsätze eine nach pflichtgemäßem Ermessen des Acquirers in seiner Einschätzung kritische Größe übersteigen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Anzahl oder Umsatzhöhe der Rückbelastungen übersteigen 1 % des zugrunde liegenden Geschäftsvolumens innerhalb einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats,
 - der Gesamtbetrag der Rückbelastungen durch Kartenherausgeber überschreitet 5.000,- EUR im Monat,
 - der Umsatz mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten überschreitet 2 % des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes,
- j) der VP mehrfach und unabhängig voneinander die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages keine Akzeptanzberechtigung des VP besteht,
- k) der VP seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 8.9 oder 8.10 nicht nachkommt,
- l) der VP wiederholt gegen Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziff. 3 bis 6 verstößt,
- m) der VP Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, der Acquirer hat dem vorher schriftlich zugestimmt,
- n) der VP gegen Ziff. 6.6 Satz 4 verstößt,
- o) der VP gegen Ziff. 4.2 verstößt,
- p) eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP vom Acquirer verlangt,
- q) der VP gegen Ziff. 16.1 verstößt,
- r) der VP Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen,
- s) der VP gegen Ziffer 14.4 verstößt,
- t) der VP sein Angebot derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Acquirer unzumutbar ist,
- u) Unbefugte oder der VP das Abrechnungssystem missbrauchen,
- v) der Verdacht auf Geldwäsche besteht,
- w) die Bonitätsprüfung des VP negativ ist (etwa Creditreform),
- x) der VP selbst eigene Karten zu Zahlungszwecken einsetzt,
- y) der VP dem Acquirer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat oder dem Acquirer in Bezug auf von diesem sowohl vor als auch nach Vertragsschluss zu erfüllende Pflichten (z. B. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendige Informationen verweigert,
- z) der VP seine vertraglichen Pflichten sonst erheblich verletzt.

18.3 Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestands vorliegen, die den Acquirer zur Kündigung berechtigen würden, ist der Acquirer berechtigt seine vertraglichen Verpflichtungen bis zur für den Acquirer ausreichenden Klärung des Sachverhaltes zu suspendieren.

18.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der VP aufgefordert sämtliche Hinweise auf Kartenakzeptanz entfernen. Er wird alle vom Acquirer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie Werbematerialien an den Acquirer herausgeben oder deren irreversible Zerstörung schriftlich bestätigen.

18.5 Dem Acquirer steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine Änderung der Regularien der Kartenorganisation die Beendigung dieses Vertrages zwischen Acquirer und VP erfordert.

19 ONLINEABRECHNUNGSSERVICE

19.1 Dem VP werden jeweils zum gemäß Ziffer 8.8 vereinbarten Zeitpunkt seine Abrechnungen über ein Onlineportal elektronisch bereitgestellt („Onlineabrechnungsservice“). Die Abrechnung gilt am hierauf folgenden Werktag als dem VP zugegangen. Über die Systemvoraussetzungen für die Nutzung des Onlineabrechnungsservice informiert der Acquirer den VP gesondert und stellt eine Benutzungsanleitung zur Verfügung.

19.2 Der Abruf der Abrechnungen erfolgt über eine verschlüsselte Internetverbindung. Ansicht, Druck und Download der Abrechnungen können deshalb vom VP nur über Endgeräte (z. B. PC) vorgenommen werden, die einen verschlüsselten Zugang zum Onlineportal ermöglichen.

19.3 Der VP ist verpflichtet, das Passwort, das ihm die Nutzung des Onlineabrechnungsservice ermöglicht, sorgfältig zu verwahren und vor unberechtigter Kenntnisnahme und/oder Verwendung durch Dritte zu schützen. Der VP wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Passwortes verpflichten und dafür Sorge tragen, dass keine unberechtigten Dritten Kenntnis davon erhalten. Passwörter dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Stellt der VP fest, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erlangt haben, oder besteht ein entsprechender Verdacht, hat er das Passwort unverzüglich zu ändern. Sofern ihm das nicht möglich ist, hat er den Acquirer unverzüglich telefonisch oder per E-Mail und danach schriftlich hiervon zu unterrichten. Der Acquirer wird in diesem Fall diesen Zugang des VP zum Onlineportal sperren und einen neuen Zugang einrichten.

19.4 Die Abrechnungen sind derzeit 12 Monate lang online einsehbar. Der VP erhält zusätzlich einmal kalenderjährlich eine papierhafte Übersicht über alle Kartenumsätze des Jahres.

19.5 Der VP ist jederzeit berechtigt, die Teilnahme am Onlineabrechnungsservice unter Einhal-

tung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der Acquirer wird dann zu dem auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Abrechnungstermin auf die kostenpflichtige, papierhafte Abrechnung mit Postversand umstellen.

20 VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Der Acquirer ist zur Übertragung des Vertrages mit dem VP, einschließlich der Gesamtheit aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung), insbesondere auf ein Kredit-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut in der EU, berechtigt. Der VP stimmt hiermit bereits jetzt dieser Übertragung zu. Der Acquirer wird den VP mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen vorab schriftlich über die Vertragsübertragung informieren. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

21 SONSTIGES

21.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der vorliegenden AGB gelten die an Händler adressierten Regularien der Kartenorganisationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die unter <http://www.visa.de> oder <http://www.mastercard.com/de> abrufbaren Regularien, einschließlich der PCI DSS (<https://www.pcisecuritystandards.org>). Der VP ist auf die Fundstellen für sie hingewiesen worden und bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, die Gelegenheit erhalten zu haben, diese Regularien einzusehen.

21.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

21.3 Der Acquirer kann die AGB und die Bedingungen des Vertrages ändern, sofern dies dem VP in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Änderungen gelten als vom VP anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Widerspruchsfrist. Der Acquirer wird den VP in seiner Mitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen. Diese Ziffer 21.3 findet in den Fällen der Ziffern 3.9, 7.3 und 11.4 keine Anwendung.

21.4 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

21.5 Der Acquirer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

21.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis weitgehend erreicht wird.

21.7 Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.